

3346/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Freundinnen und Freunde haben am 2. Dezember 1997 unter der Nr. 3373/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vertretung Österreichs in NATO - Rüstungsgremien“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. „Stimmt es, daß Österreich bereits in den Gremien der Rüstungslobby der NATO, NIAG und NCAD vertreten ist?
2. Wenn ja, waren Sie in die Entscheidung über die Entsendung der österreichischen eingebunden?
3. Wer ist der Vertreter Österreichs in der Rüstungsindustriieberatergruppe der NATO (NCAD)?
4. Haben bereits Sitzungen der beiden genannten Gremien stattgefunden?
5. Wenn ja, was war nach Ihrem Kenntnisstand der Inhalt dieser Sitzungen?
6. Halten Sie den Status der immerwährenden Neutralität Österreichs mit dieser Beteiligung an NATO - Rüstungsgremien für vereinbar?
7. In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Neutralitätsgesetzes (598 d. Beil. VII GP) heißt es ausdrücklich: „Der Gesetzesbefehl der Vorlage richtet sich auch an die vollziehende Gewalt und insbesondere an die Bundesregierung“.
- 7.1. Erachten Sie sich an diesen Gesetzesbefehl weiterhin gebunden?
- 7.2. Wenn ja: Durch welche Maßnahmen werden Sie sicherstellen, daß auch die österreichischen Repräsentanten des Bundesheeres sich an diesen Gesetzesbefehl gebunden fühlen?“

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die „Conference of National Armaments Directors“ (CNAD) ist das übergeordnete Forum, in dem die NATO den Teilnehmern an der Partnerschaft für den Frieden nach dem Prinzip der Selbstdifferenzierung eine Zusammenarbeit bei Rüstungs- und Ausrüstungsfragen anbietet, soweit sie für Partnerschaftszwecke relevant sind. Die „NATO - Industrial Advisory Group“ (NIAG) ist eine der im Rahmen der CNAD eingerichteten Hauptgruppen.

Die Zusammenarbeit in diesen Gremien im PfP - Kontext hat lediglich beratenden Charakter; bindende Beschlüsse werden nicht gefaßt.

Vor diesem Hintergrund wurde die Teilnahme von Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung zwischen dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten im Zuge der interministeriellen Abstimmung über die konkrete Mitwirkung an Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft für den Frieden vereinbart.

Zu Fragen 3 bis 5:

Hiezu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 3374/J durch den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7.1:

Ja; das Neutralitäts - B - VG 1955 ist geltendes österreichisches Recht. Im übrigen verweise ich auf die Beantwortung zu Frage 6.

Zu Frage 7.2:

Diese Frage berührt nicht den Bereich der Vollziehung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.